

## VISCHER

Der Verlag SCHULTHESS JURISTISCHE MEDIEN AG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim Verlag SCHULTHESS JURISTISCHE MEDIEN AG.

mögenswert, hier eine Forderung, lediglich im Verkehr mit einer Filiale einer Grossbank entstanden ist, die nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich des angerufenen Richters gemäss Art. 272 Abs. 1 SchKG liegt, ist auf sein Begehren nicht einzutreten. Von diesen klaren Grundsätzen weicht sachverhaltsmässig auch ZR 99 (2000) Nr. 39 nicht ab.

Gemäss der unpublizierten bundesgerichtlichen Praxis, auf die sich ZR 99 (2000) Nr. 39 beruft, regelt der Art. 272 Abs. 1 SchKG hingegen nicht die Fragen zur örtlichen Zuständigkeit beim Arrestvollzug.

Aus einer Verfügung des Einzelrichters im summarischen Verfahren (Audienzrichteramt) des Bezirksgerichts Zürich:

«Nach Einsichtnahme in das Arrestbegehren der klagenden Partei vom 9. Januar 2001 nebst Beilagen, womit die Arrestnahme sämtlicher Vermögenswerte des Beklagten bei der Bank X, Zürich, insbesondere das Konto des Beklagten bei der Filiale Kloten, verlangt wird, wobei die Klägerin sachverhaltsmässig wiederholt darlegt, der Beklagte habe in der Schweiz keinen Wohnsitz, sofern er überhaupt einen Wohnsitz habe, und sich daher auf die Arrestgründe i.S.v. Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 SchKG beruft,

in der Erwägung, dass

der Arrest gemäss unzweideutigem Wortlaut von Art. 272 Abs. 1 SchKG vom «Richter des Ortes» zu bewilligen ist, «wo die Vermögensgegenstände sich befinden», sofern gemäss Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 vom Gläubiger glaubhaft gemacht ist, dass Vermögensgegenstände vorhanden sind, die dem Schuldner gehören,

diese bundesrechtliche Zuständigkeitsvorschrift für das Gebiet des Kantons Zürich durch die bezirkweise Organisation der Gerichte komplettiert wird, gemäss der folglich Richter i.S.v. Art. 272 Abs. 1 SchKG jener Richter ist, in dessen Bezirk sich die Vermögensgegenstände des Schuldners befinden,

von dieser klaren und unzweideutigen gesetzlichen Ordnung örtlicher Zuständigkeiten des Richters auch nicht der als ZR 99 (2000) Nr. 39 publizierte Entscheid abweicht, da dieser Entscheid sich in sachverhaltsmässiger Hinsicht ausschliesslich mit «Guthaben der

### 39.

#### **Art. 272 SchKG. Örtliche Zuständigkeit bei der Arrestierung von Vermögenswerten eines ausländischen Arrestschuldners bei einer Grossbank.**

Art. 272 Abs. 1 SchKG bestimmt von Bundesrechts wegen unzweideutig und zwingend die örtliche Zuständigkeit des Arrestrichters in Bezug auf die Bewilligung eines Arrestes. Im innerkantonalen Bereich wird diese Vorschrift durch die bezirkweise Gerichtsorganisation vervollständigt. Macht ein Gläubiger glaubhaft, dass der zu verarrestierende Ver-

Beklagten bei 17 einzeln aufgeführten stadtzürcherischen Filialen der gleichen Bank» befasst (vgl. Erw. b/aa und b/bb [a.E.]), also mit Guthaben an Orten, für die stets derselbe Arrestrichter örtlich zuständig war,

die Klägerin bezüglich vorhandener Vermögensgegenstände einzig geltend macht, der Beklagte habe 1997–1999 über ein Konto bei der Bank X, Filiale Kloten, verfügt,

Kloten im Bezirk Bülach liegt und nicht im Bezirk Zürich,

namentlich von der Klägerin sodann mit keinem Wort dargetan, geschweige denn gar glaubhaft gemacht wird, der Beklagte habe Vermögenswerte, die im Bezirk Zürich liegen,

sich der für den Erlass des beantragten Arrestbefehls angerufene Richter des Bezirks Zürich somit offenkundig als örtlich unzuständig i.S.v. Art. 272 Abs. 1 SchKG erweist, weshalb auf das Begehren nicht einzutreten ist,

der Vollständigkeit halber noch anzufügen bleibt, dass es nicht Sache der Rechtsprechung ist und sein darf, ohne Not von klaren und unzweideutigen Gesetzesbestimmungen – wie dem Art. 272 Abs. 1 SchKG – abzuweichen, und zwar nur schon aus Gründen der Rechtssicherheit und damit auch der Vorhersehbarkeit der Tragweite einer Bestimmung für die Rechtsuchenden,

die Tragweite einer Bestimmung sich stets und zuvorderst am Wortlaut derselben zu orientieren hat, was Auslegungen dort ausschliesst, wo dieser Wortlaut klar und eindeutig ist,

dies sowohl bei Art. 272 Abs. 1 SchKG unübersehbar zutrifft wie bei den diese Norm komplettierenden (nicht ersetzenden) Zuständigkeitsbestimmungen des kantonalen Rechts, die durch das Inkrafttreten des GestG in diesem Punkt nicht berührt sind,

es demnach ganz offenkundig nicht der gesetzlichen Ordnung entsprechen kann, den Arrest bei einem Richter zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Ort, an dem sich Vermögenswerte des Schuldners befinden sollen, gerade nicht liegt, es also mit Art. 272 Abs. 1 SchKG unter dem Gesichtspunkt der örtlichen Zuständigkeit des angerufenen Richters schlechterdings unvereinbar

ist, dessen Zuständigkeit zu bejahen, wenn allein der Hauptsitz der Bank in seinem örtlichen Zuständigkeitgebiet liegt, die Vermögenswerte jedoch in einer Filiale in Genf, Lugano, Basel, Luzern, Schaffhausen, Pfäffikon, Agasul oder eben Kloten,

sich der von der Klägerin angerufene Entscheid ZR 99 Nr. 93 im Übrigen auf einen unpublizierten Entscheid des Bundesgerichts beruft, der einzig Fragen des Arrestvollzugs behandelte, und dabei im Wesentlichen des Sinns, dass der Arrestvollzug bei Guthaben, die auf einer Filiale einer Grossbank liegen, u.U. auch auf den Hauptsitz der Grossbank ausgeweitet werden kann,

es um einen solchen Fall hier nicht geht, weshalb die Klägerin weder aus dem Entscheid ZR 99 Nr. 39 noch aus dem dort angeführten unpublizierten Bundesgerichtsentscheid etwas zu ihren Gunsten herleiten kann...»

Bezirksgericht Zürich, Audienzrichteramt,  
Verfügung vom 10. Januar 2001